

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. § 71 WindSeeG-E ist nicht verfassungskonform

Aus Art. 80 GG ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber alles Wesentliche einer Sachmaterie selbst durch Bundesgesetz regeln oder zumindest Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Übertragung dieser Zuständigkeit an die Verwaltung durch eine sog. Verordnungsermächtigung hinreichend detailliert bestimmen muss. Hier ist eine Verordnungsermächtigung, wie in § 71 WindSeeG-E vorgesehen, zwar nicht ausgeschlossen. Die konkrete Art und Weise ihrer Umsetzung verletzt allerdings Verfassungsrecht: § 71 Nr. 1 bis Nr. 3 WindSeeG-E steht nicht mit Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG in Einklang. Dadurch werden das Gewaltenteilungs- und das Demokratieprinzip verletzt. Zudem beinhalten § 71 Nr. 2 oder Nr. 4 WindSeeG-E Vorgaben, die nicht ohne Einbeziehung des Bundesrates auskommen. Die geplanten Verordnungsermächtigungen führen zu einer Aushöhlung parlamentarischer Rechte und Zuständigkeiten. Die vorgenannte Einschätzung gilt ebenso für große Teile der Verordnungsermächtigungen im EEG-E 2016. Auch dort wird eine „eigene“ exekutive Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens postuliert, die eine vorangehende parlamentarische Ausgestaltung konterkariert.

2. Die sog. „kalte Enteignung“ der Offshore-Projekte erweist sich als verfassungswidrig

Die §§ 39 ff. WindSeeG-E und speziell § 46 Abs. 3 WindSeeG-E, wonach bereits eingeleitete Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren mit dem Inkrafttreten der Neuregelung schlicht enden und an ihre Stelle ein „Ausschreibungsverfahren“ tritt, entwertet gutgläubig geschaffene Rechtspositionen auf Seiten der Vorhabenträger. Es liegt eine Situation sog. „echter“ Rückwirkung vor, die sich verfassungsrechtlich als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip erweist und unzulässig ist. Scheinbar vorbeugende Reaktionen des Gesetzesentwurfs – insbesondere das Selbsteintrittsrecht des bisherigen Vorhabenträgers – greifen dagegen zu kurz. Sie können die verfassungsrechtliche Rechtsverletzung nicht aufheben. Dies gilt für die Zonen 1 und 2, ebenso wie für die Zonen 3 bis 5.

Inhaltlich nichts anderes gilt nach diesseitiger Auffassung, wenn z. B. durch eine gesetzliche Neuregelung der einmal zugesagte Förderanspruch nach § 19 Abs. 1 EEG 2014 aufgehoben würde. Das wäre nicht nur widersprüchlich, sondern würde verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen der Betreiber als Ausfluss des Rechtsstaatsgebots zerstören. Ähnlich verhielte sich dies bei wirtschaftlichen Schlechterstellungen für bestehende Projekte, wie sie sich aus § 102 EEG 2014 ergeben, z.B. durch Einführung einer Einmaldegression o.ä., die mit dem ursprünglichen Fördermechanismus finanziell nicht mehr vergleichbar wäre. Eine solche würde die erlangte Position – und den mithin „abgeschlossenen Sachverhalt“ – aus § 19 Abs. 1 i.V.m. § 34 bzw. § 37 f. EEG 2014 unterminieren und erschiene als „echte“ Rückwirkung.

Von einer Beendigung laufender Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren betroffener Vorhabenträger stünde nach diesseitiger Einschätzung der Rechtsbehelf einer unmittelbaren Urteilsverfassungsbeschwerde zur Seite, es müsste nicht erst gegen einzelne negative Bescheide „durchgeklagt“ werden.

3. *Die Privilegierung „kleiner“ Windparkbetreiber i.S.v. § 36 f EEG-E 2016 ist ebenfalls verfassungswidrig*

Es fehlt an einer sachlichen Rechtfertigung für die mit § 36 f EEG-E 2016 einhergehende Ungleichbehandlung bestimmter kleiner Windparkbetreiber im Vergleich zu allen anderen. Dem könnte nur durch einen Verzicht auf das vorgesehene Ausschreibungssystem oder dessen grundsätzliche Umgestaltung entgegengewirkt werden.

4. *Verfassungswidrigkeit der sog. „Weltformel“*

Auch wenn das EEG zwischen 2012 und 2014 wesentlichen Änderungen unterworfen war, führt dies nicht dazu, dass das Recht der EE nun generell eine Materie wäre, in der schutzwürdiges Vertrauen nicht mehr erwachsen kann. Ein schutzwürdiges Vertrauen in ein „freies“ Wachstum der unterschiedlichen Arten der EE (Offshore-/Onshore- sowie PV-Kapazitäten) unterlag und unterliegt somit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

5. *Mögliche Ausschreibungspflicht für Windpark-Projekte nach europäischem Recht*

Eine verbindliche europarechtliche Ausschreibungspflicht für alle Windpark-Projekte „Onshore“ in Deutschland bzw. „Offshore“ im Bereich der deutschen AWZ kann nicht ausgemacht werden. Einer andersartigen Sichtweise ist der Souveränitätsvorbehalt der Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über die allgemeine Struktur der Energieversorgung aus Art. 194 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV entgegenzuhalten.

Universitätsprofessor Dr. Martin Schulte

Dresden,

24.5.2016